

# **Satzung des Vereins „COME TOGETHER g. e. V.“**

**Sozialpsychiatrischer Volleyball-Club Göttingen, zur Förderung und sozialen Integration von Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen COME TOGETHER g. e. V. – Sozialpsychiatrischer Volleyball-Club Göttingen, zur Förderung und sozialen Integration von Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37081 Göttingen, Rosdorfer Weg 70, und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977, in der jeweils gültigen Fassung, durch:

1. Die Förderung und Umsetzung von Möglichkeiten der sozialintegrativen sportlichen Betätigung für Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf.
2. Die weitergehende Förderung der Reintegration psychisch kranker Menschen durch Organisation und Bereitstellung dafür erforderlicher Geld- und Sachmittel, sowie Initiierung und Begleitung erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Leitgedanke des Vereins ist, dass sinnvolle Rehabilitation und Reintegration psychisch kranker Menschen mehr beinhalten muss als berufliche Rehabilitation und Wohnen. Psychisch kranke Menschen haben - wie jeder andere auch - ein Anrecht auf ein möglichst erfüllendes und persönlichkeitsförderliches Leben. Dazu gehört auch die Möglichkeit seine Freizeit aktiv zu gestalten, Sport zu treiben und an Gemeinschaft teilzunehmen. Das Leben eines Menschen sollte bei seiner Arbeit und seinen eigenen vier Wänden enden! Gesundheit und Gesunderhaltung hängen ganz wesentlich davon ab, wie erfüllend, freudvoll und wertvoll jemand sein Leben be-

trachtet. Dazu einen Beitrag zu leisten und notwendige Angebote zu schaffen, ist Aufgabe und Anliegen von COME TOGETHER g. e. V.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitwirkenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, dass niemand wegen „Mittellosigkeit“ von Aufnahme oder Mitgliedschaft ausgeschlossen werden darf.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Jahresbericht und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten;
- Entlastung des Vorstands;
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen;
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
- die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- ggf. Wahl des Vorstands,
- ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Protokoll per E-Mail oder gegen Freiumschlag versendet.

## **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein/e Vorsitzende/r  
eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n  
eine/n Schatzmeister/in  
eine/n Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Anmeldungen zum Vereinsregister können von einem Vorstandsmitglied allein vorgenommen werden.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren

zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den gemeinnützigen **BPE (Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. · Wittener Str. 87 · 44789 Bochum)** und die gemeinnützige **DGSP (Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. · Zeltinger Str. 9 · 50969 Köln)** zu übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Erfüllt einer der beiden o. g. Vereine die geforderten Voraussetzungen nicht, geht das Vereinsvermögen in voller Höhe an den anderen Verein.

2. Als Liquidatoren/innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28.06.2006 beschlossen. Einstimmig mit 13 Ja-Stimmen angenommen.

### Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_

## Beitragsordnung

für den Verein **COME TOGETHER g. e. V. - Sozialpsychiatrischer Volleyball-Club Göttingen, zur Förderung und sozialen Integration von Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf**, gem. § 6 der Satzung vom 28. Juni 2006

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder jährlich € 12,-.  
Dies gilt auch für das Gründungsjahr 2006.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und jeweils bis Ende Januar fällig.
3. In Absprache mit dem Vorstand sind, mit Bezug auf § 6, Satz 2 der Satzung, im Einzelfall von Abs. 1 und 2 dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen ausdrücklich möglich.

Von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2006 beschlossen, mit

...13... Stimmen

...0.. Gegenstimmen

...0 Enthaltungen

Göttingen, den 28. Juni 2006

.....  
(1. Vorsitzende/r)

.....  
(2. Vorsitzende/r)

.....  
(Schatzmeister/in)

.....  
(Schriftführer/in)